Ullrich Junker

Urbarium et Jnventarium der Stadt Hirschberg de Anno 1742

Im Selbstverlag erschienen:
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Im Oktober 2008

Vorwort

Im Staatsarchiv in Hirschberg befindet sich ein Manuskript mit dem Titel:

„**URBARIAUM CIVITATATIS HIRSCHBERGENSIS**“

Das 1742 verfasste Dokument hat im Archivalien-Bestand der Stadt Hirschberg (Akta miasta Jeleniej Góry) die Signatur 647. - Ein weiteres, nahezu gleich lautendes Urbar von 1750 trägt die Nr. 649

Der Schreiber erwähnt, dass nach einem alten Manuskript und einer Trautenauer Chronik die Stadt Hirschberg bereits um 1002 gegründet worden sein könnte, datiert die „Erbauung“ unter Berufung auf nicht näher genannte „Schriftsteller“ (Chronisten?) aber auf das Jahr 1108. Eine Urkunde über dieses Datum der Stadtgründung existiert allerdings nicht.

Das Manuskript wurde buchstaben- und zeichengetreu transkribiert.

Mit Hans Kober fand der Verfasser dieser Transkription einen vorzüglichen und besonders kritischen Korrekturleser. Ihm gilt mein besonderer Dank.

Dank gilt auch dem Leiter des Staatsarchivs in Hirschberg, Herrn Ivo Łaborewicz, der es ermöglichte, dass diese Handschrift transkribiert werden konnte.

Als Anhang wurden Linolschnitte von Marek Lercher aufgenommen. Sie zeigen Ansichten von Hirschberg im 18. Jahrhundert.

Marek Lercher, geb. 1944 in Gorlice in Ostpolen, ist ein bekannter Grafiker im Riesengebirge. Er hat auf Ausstellungen im In- und Ausland, unter anderem auch in den USA und Kanada seine Zeichnungen und Grafiken den Kunstliebhabern vorgestellt. Auch in Galerien in Jelenia Góra (Hirschberg), der staatlichen Kunstgalerie in Łódź und im Nationalmuseum in Wrocław (Breslau) sind seine Werke ausgestellt. Lercher hat als Grafiker auch viele Bücher gestaltet und sich damit ein bleibendes Denkmal gesetzt..

Möge diese Bearbeitung des Hirschberger Urbarium möglichst vielen Chronisten unter den alten und neuen Schlesiern bei der Bearbeitung der Geschichte von Hirschberg eine wertvolle Hilfe sein.

im Oktober 2008

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

S. 1v **URBARIAUM CIVITATATIS HIRSCHBERGENSIS**

Die Stadt Hirschberg ist nach Anleitung einiger Schrifftsteller vor 634 Jahren, mithin im Jahr 1108 erbaut worden. So viel hingegen ein altes Manuscript und eine alte Trautenauische Chronica versichern will, so soll die Stadt durch die von dem Böheimischen Herzoge Jaromir und dessen Bruder Ullrich aus Böhmen vertrieben und flüchtige Pohlen zwischen den Jahren 1002 und 1004 erbauet worden seÿn.

S. 1 h Zu welcher Zeit dieser Orth nur einen offenen Marckt-Flecken vorgestellet, Biß Selbiger von Boleslao Tertio oder Distorto einem Pohlnischen Herzoge Anno 1108 mit Mauern umbgegeben und nach der Zeit von Boleslao Calvo mercklich außgebessert und erweitert worden.

Der Stadt Ersterer Obrigkeiten, sind die Pohlnische und Piastische Herzoge gewesen, die Sie beÿnahe Dritthalb Hundert Jahr als freÿe Fürsten beherrschet haben, biß Sie nebst dem sämbtlichen Jaurische Fürstenthumb im Jahr 1368 als ein Heuraths Guth Kaÿßer Carl dem Vierten

S. 2 v Tochter Annam zur Gemahlin genommen hatte. Doch stunde die Stadt noch einige Zeit unter der Bolconischen Prinzessin Agnes, biß diese 1392 mit Todte abginge, da Sie dann völlig der Böhmischen Regierung einverleibet wurde, und beÿ dieser biß auf den Höchst-Seeligen Kaÿßer Carl den Sechsten verblieben ist.

Jhre Ersten besondere und meiste Privilegia schreiben sich von Herzog Boleslao, Bellicoso, Hennrico Secundo, Boleslao Parvo, und der Herzogin Agnes her, welche nach der Zeit von allen Königen von Böheimb nicht nur allergnädigsten con-

S. 2 h firmirt, sondern auch theils augiret worden. Es seÿnd aber von diesen Privilegiis theils durch die großen Brände besonders Ano: 1549 und 1643 als von welchem letztern her weder Prothocolla noch Acta verhanden seÿnd, theils durch die

Krieges Zeiten 1421, 1633, und 1640 viele verlohren gegangen. Wovon der von Kaÿßer Rudolpho Secundo im Jahre 1529 allermildest ertheilet und d. 9ten November 1640 nach der Plünderung zerrissen befundene Stadt Wappen-Brieffe, von welcher Sich ein Theil des Originalis noch beÿ denen Actis Curie befindet, eine Wohlbegründete Probe an den Tag leget

S. 3 v und hierauß gar leicht zu beurtheilen kommet wie durch Krieges Läuffte verschiedene Privilegia etiam Privatia zum Theil durch die Wüttende Feuersflammen verzehret, zum Theil aber beÿ fürgewesener Plünderung zerrissen, verschleppet, und außer Händen gelanget seÿnd, unter welchen Begnadigungen das jenige so wegen des Meilen-Rechtes doch allein Königl: Weichbild-Städten Allergnädigst ertheilet worden, im Abgange mit begriffen ist; Welche Meilen Rechts Gerechtigkeit aber durch die von Kaÿßer Ferdinando Secundo sub: Acto Wienn, den 20ten Octobr: 1650 erlassene Endt-

S. 3 h Urbarien-Urthel sowohl als das von Höchst besagten Sr: Kaÿßerl: Maÿestät unterm 1ten Julÿ 1632 an den damahligen Herrn Landhaupt-Mann von Bibran allergnädigst gelangte Rescriptum dergestallten beschräncket worden, daß die Stadt außer denen zu selbiger gehörigen Dorffschafften auff kein anderes Dorff als Hirschberg mit dem Bier Außschroot in Possessione verblieben, ohnerachtet das unter der Meile belegene Dorff Gotschdorff in denen oballegirten Endurbarien Urthel weder die Ober- und Nieder-Gerichte erwiesen noch darinnen von Mälzern, Bränner (Bräuern), Schencken, Bäcker, Schuster und Schneider und andere unter das Meilen Recht begriffenen Gerecht-

S. 4 v samkeiten etwas zu befinden ist.

Sonsten hat besage mehr erdeutene End Urbarien der Pusch Kretscham den Hirschbergischen Bier Schank erwiesen, und wäre dahero schuldig hiesiges Bier daselbst zu verschäncken, so aber nicht observiret wird, und wie dieses von der Stadt abgekommen, nicht zu befinden ist.

Ferner seÿn in Præjudicium Civitatis unterschiedene Würths-Schänken und Becker Häuser, Schmiede und andere Possessionisten unter der Meile umb die Stadt zu betreffen, welche auf die Etendiie derer Herrschafftl: Fundorum jawohl garwie von Seiten Stohnsdorff beschehen in die Häuser des Dorffs Schwartzbach zum grösten Schaden und Nachtheil der Burgschafft angebauet worden.

S. 4 h Jm übrigen ist die Stadt in quieta Possessione der Ober Gerichte über die Gütter Lommnitz und Erdmansdorff von welchen ersterem vor ohngefähr 6 Jahren ein Jnqvisit ex capite.

und von dem lezterem vor 2 Jahren einer in puncto Justi zur Aburthelung in allhiesige Frohn-Veste abgefolget worden ist.

Über die obeducirter maßen durch Brände et Jnjurias temporum verlohrne Privilegia, seÿnd im hiesigen Raths Archiv entweder origionaliter oder in copia vidimata folgende noch zu befinden; und zwar:

Lit: A: Vom König Ludovico ein Sub acto Ofen 1519 ertheiltes und sub: Lit: A: beÿliegendes Privilegium, vermöge welcher die Stadt

S. 5 v eines Jahr Marckts 14 Tage vor oder nach Christi Himmelsfarth berechtiget.

Lit: B: Sub: Lit: B. erweiset beÿliegendes Goldtbergisches vidimus d. d. 4ten Junÿ 1616 die Berechtsamkeit über den Weinkeller, Waaghauß, Brau Kammer, und Scheer-Baaden.

Lit: C: Gleicher maaßen bestättiget das Sub: C: accludirte vidimus d. d. Schweidniz 1678: Daß die Stadt Breßlau wieder die Stadt Hirschberg kein Jus Stupulæ zu exerciren habe . Nebst Beÿlagen sub: N$^{r.}$ 2 A 3

Lit: D: Dannen verifciret das sub D: Beÿgefügte vidimus sub: Acto Breßlau d. 8ten Maÿ 1546 die Begnadigung König Wadislai wegen der Landtgerichte de Ao 1454

Lit: E: Lit: E: begreiffet in sich die

S. 5h Donationem et Permissione Ducis Henrici ad ædificandum Curiam Farciminum oder Kuttelhoff: de Ao 1341

Lit: F: Vermöge Beÿlage Sub: F: wird beglaubiget, wie König Ludovicus das von Franz Grimmden Magistrat Eltesten Schöppen und Geschwornen edirte Kirch-Lehn confirmiret habe de Anno 1668 nebst Beÿlage Sub: N° 2

Lit: G: Nach außweiß G: ist von König Ferdinando die Stadt mit einem freÿen Jahr Marckt Sonntag vor Martini begnadiget worden d. d. 28ten Octobr: 1539.

Lit: H: continuiret des Herzogs Bolconis Privilegium daß Niemand im Hirschbergischen Weichbilde Gewandt und Saltz feil haben, Maltz machen

S. 6 v und verkauffen, noch Kretscham Werck treiben soll. d.d. Schweidnüz Dinstag vor Pfingsten 1348.

N° 1 N° 1 Enthält das Privilegium von König Wladislao zu Hungarn und Böheimb, wegen der Raths Wahl am Neuen Jahres Tage de Anno 1502.

N°2 N° 2 nebst Beÿlagen sub. a: et b: Königlichen Lehns Brieff über die Land-Gerichte der Stadt Hirschberg, als Sie daselbst 1439: von Petsche Zedlizen um 150 Schock Groschen erkaufft. â: König Wenceslao Brieff über die Land Gerichte der Stadt Hirschberg darinnen Er Sie an Peter Zedlitz für 140 Schock Groschen verleihet von Anno 1382.

S. 6 h b: Königs Ladislai Befehl, die Stadt Hirschberg beÿ ihrem Landgerichte ungeirret zu lassen de Anno 1454.

N° 3 N° 3 Herzog Bolckens Privilegium wegen des Wein-Kellers, Waag Haußes, Kraam Kämmern, und einer Scheer Kammer d: d: Hirschberg 1361.

N° 4 N° 4 König Ludwigs Privilegium wieder das Gutt Schmiedeberg, so einen Saltz-Marckt, und andere Urbarien aufrichten wollen d: d: Schweidniz 1517, wie wohlen als besagte Schmiedeberg mit der Stadt Gerechtigkeit begnadet worden solches Privilegium seinen Abfall gelitten hat.

N° 5 N° 5 Copia Privilegÿ Caroli IV^{ti} quod Cives et Jncolæ Civitatis hirschbergensis

S. 7 v merces suas liberé et absgen vexationibus per Bohæmiam vehere et in Civitate Pragensi Jus mercaturæ exercere possint de. Anno 1354: mit Beÿlagen sub: B: Vidimus Abbts Jo-

annis zu Grüßau wegen Begnadigung Kaÿßer Carl: des IV-ten, daß die Städte Hirschberg, Haÿn und Landeshutt ihre Kauff Manns Waaren Zoll freÿ nach Breßlau führen mögen von 1366.

N° 6 N° 6 Confirmation Königs Vladislai, wegen Saltzverkauffs, Maltz-Machens, und Kretscham Wercks d: d: Breßlau 1455.

N° 7 N° 7 Confirmation Königs Matthiæ über 2 Bolconische Briefe, die Urbarien der Stadt Hirschberg betreffende de Anno 1469

S. 7 h

N° 8 N° 8: Herzog Bolkens Freÿheits Brieff wegen Erbauung einer Neuen Mühle unter dem Hauß Berge, jetzo die Nieder Mühle genannt. de Anno 1299

N° 9 N° 9: Ferdinandi III^tii Privilegium wegen des Schleÿer Handels d: d: Regenspurg Anno 1630.

N° 10 N° 10: Kaÿßer Rudolphs Confirmation der Privilegiorum wegen der Obern- und Land Gerichte, in- und vor der Stadt Hirschberg, ingleichen Cunersdorff, Grunau, Straupitz, Hartau und wenig Jänowitz. d. d. Prag Anno 1598

N° 11 N° 11: Herzog Bolckens Freÿheits Brieff über den Gewandt Schnitt: d. d. Schweidnitz Anno 1346.

S. 8 v

N° 12 N° 12: Kaÿßer Carl des VI^ten Privilegium wegen der Brau Gerechtigkeit zu Södrich d. d. Wienn 1725.

N° 13 N° 13: Erweiß durch 23 vereÿdete Zeugen, daß der Bober eine Meile-Weegs lang von der Lindenen Brücke oberhalb, biß zur Nieder Mühle unterwärts der Stadt Hirschberg freÿ und eigen zugehöre. de Ao: 1405, Nebst Beÿ Lage Sub: b

b: Königs Vladislai Confirmation des Erweises, von Anno 1497 nebst der Gerechtigkeit der eÿgenthümlichen Fischereÿ und des Wehr Baues.

N° 14 N° 14: Herzog Bolkens auch Herzogin Agnes Begnadigung über den Eÿsen Stein d.d. Schweidnitz 1355.

N° 15 N° 15: Herzogin Agnes Brivilegium wegen der erkaufften Erb-Voigteÿ. d.d. Schweidnitz 1374.

S. 8 h

N° 16 N° 16: Herzog Bolckens Privilegium wegen des Bier Schroot-Rechtes in Hirschberg: d. d. Schweidnitz 1366

N° 17 N° 17: Kaÿßer Rudolph des Zweÿten Privilegium wegen der Stadt Hirschberg-Wappen von A^{no} 1599.

N° 18 N° 18: Königl. Lehn Brieff über das Herzogs Getraÿde zu Cunersdorff und Hartau von A^{no} 1491.

N° 19 N° 19: Königl. Privilegium wegen des Bier Cärrns zu Hirschberg de A^{no} 1393.

N° 20 N° 20: Königes Matthiæ Privilegium wegen erstandenen Burg-Lehn zu Hirschberg de A^{no} 1475.

N° 21 Übrigens seÿnd die sub: N° 21 beÿgelegte Statuta in viridi observantia: und

S. 9 v ist auf Kaÿßerl. Befehl mit Authoritæt des damahligen Herrn Landes-Haupt Manns derer Fürstenthümer Schweidnüz und Jauer zwischen dem Magistrat an Einem, dannen der hiesigen Communitæt am andern Theile der Sub:

N° 22 N^{om}: 22 angefügte Recessus in Angelegenheit derer Salariorum, Deputatem und des Rennt-Ammbts d. 10ten Januarÿ 1653 errichtet worden, wovon ein Vidimus beÿ denen Actis Curiæ zu betreffen ist. Endlich aber ist unter anderer Veränderungen der Stadt mit einzurechnen der in A^{no} 1738 den 28ten Febr. Fruh umb ¾ auf 6 Uhr beschehene unglückliche Raths Thurm Einfall, worbeÿ ein Theil von dem ohne dieß zweÿ

S. 9 h Haupt Brande empfundenen Rathaußes mit nachgezogenen, das übrige aber zur nöthigen Subsistence ohne sonderliche Gefahr ganz unbrauchbar worden.

Jn betreff derer Gräntzen bezeiget das beÿ dem Rath-Hause befindliche Gränz-Buch, wie vorm Jahr 1729 dem 27ten Octobr; anzufangen biß zum 14ten Novbr: 1731 in Præsentia der Nachbaarschafft, und derer jenigen quorum inter fuit die Gräntzen abschritten, mit ordentlich Signirten Steinen besetzet, wie viel Schritt von einem Stein biß zu dem andern oder auf was Art und Weÿse die Gräntz Mühlen beschaffen seÿnd, klar beschrieben, dieses alle mit

S. 10 v Geometrischen Figuren beleget, und also diese Gräntzen in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht worden. Und gleichwie. Die Bürgerlichen Acker beÿ der Stadt wegen der unzuläßigen Laage werden in Hufen oder Morgen eingeteilt seÿnd, sondern derselbigen quantitæt anders nicht, dann durch Scheffel Breßlauischen Maßes gerechnet werden kan, als werden solche zusammen nach der beÿ ehemahliger Rectifications Commission errichteten Fassionalien über über Winter mit 31 Malter 9 Scheffel und über Sommer mit 34 Malter 9 Scheffel regulariter besäet.

Jmmaßen diese Äcker von denen allerwenigsten wie im üblich dreÿ

S. 10 h gleiche Felder umb dahero eingetheilet werden können, weilen sich eines Theils ein jeder Würth nach der Betüngung richten muß; Andern Theils aber die Saison nicht allemahl erlaubet wegen vielen Regens- oder zeitlichen Frostes ein und andere naße Äcker, so gerne man auch wollte, zu besäen; Die Bonitas intrinseca sothaner Äcker ist fast Stück vor Stück unterschieden, indeme in einem die dürre, in dem andern die Näße prævaliret; und kommet es so dann auf die gewöhnlich ungleiche Jahres Witterungen hauptsächlich an, daß zu weilen beÿ meinem nassen Jahr Gange die truckenen, und beÿ einem truckenen, die Naßen ergiebigere Einfechsung und

S. 11 v Körnung tragen; Wiewohlen überhaupt die hiesigen besten Äcker, derer doch wenig und diese mehren theils der Jnundation des Boberflußes exponiret seÿnd, â proportione derer Land Äcker nicht die Mittlere Classen verdienen, wobeÿ annoch in besondere Consideration zu ziehen ist, daß weilen wegen denen harten und offenen Fürsten, und ermanglender inneren Gütte des Ackers, viele Körner im keÿmen entweder zurück bleiben, oder verderben, sich ein jedweder in der Stadt also hiernach zu richten befließen seÿn müße, daß der eigenthümer auf ein Stück, wo im Lande ex: gr: ein Schefffel nur außgesäet wird, wenigstens darauf 1 ½ Scheffel aussäen müße,

S. 11 h und bezeiget die Erfahrnüß, wie ungleichliches Korn diese Äcker Tragen, in deme etwelche den 4ten andere dem dritten auch viele nur den anderten Scheffel bringen.

Das Wiesenwachs ist überhaupt sehr ungleich, und bestehet in vieler kleinen Stückgen, und wann hierzu das dritte Feld, so brache liegen bleibet, mit eingerechnet wird, so könnten Vermöge Rectifications Fassioner die Bürger in und vor der Stadt 229 Kühe und 33 Ziegen unterhalten, wobeÿ 4 Stück Ziegen auf eine Kuhe gerechnet worden. Die Stadt Gärden seÿnd nach obbesagter Rectificationsfassion nach der Aussaath in Anschlag gebracht, und betragen hiernach 4 Malter 1 Scheffel 1 Metze

S. 12 v Einige Schoßbahre Feuer Stellen seÿnd hiesigen Ortes nicht vorhanden.

Die Anzahl derer Brauberechtigkeiten Häuser bestehet in 250: auf welchem zusammen 453 ½ Bier radiciret seÿnd.

Die Biere Hafften ungleich auf denen Häußern, der eine hat ein halbes der andere ein gantzes und steigen biß auf vier ganze Biere.

Was die Stadt zur Landes Cassa jährlich beÿtragen müßen, bezeigen die Rennt-Ambts Rechnungen wie viel pro Mille contribuiret werden sollen, ist â Conventupublico als der eigentliche Divisor feste gesezet, und pro Principio regulativo insinuiret worden, dieser Divisor hingegen hat â proportione der Ausßschrei-

S. 12 h bung gleich falls varÿret, indeme zuweilen 23 f. 30 xr., 17 f. 40 xr., 7 f. 50 xr., 4 f. 40 xr. pro mille abgetragen werden müßen.

Die Stadt besizet 6 Dörffer, nerhmlich: Grünau, Conradsdorff, Straubitz, Hartau, Schwarzbach und Södrich, diese gleich benannte Dörffer hat die Stadt nach und nach erkauffet, wie solches über Grünau der beÿgelegte Lehn Briedff sub: N° 23; über Straupitz anliegender Kauff- und und Lehn Brieff sub: N° 26; 27 et 28 accludirte Kauff- Lehn und Confirmationes Brieffe über die 3 Vorwercker zu Hartau, und endl. die sub: 29; 30 et 31 allegirte 2 Lehn und 1 Kauff

Brieff, justificren; Über das Dorff Cunersdorff ist beÿ deren Actis Curiæ zwar weder Lehn noch Kauff Brieffe zu befinden, mann wird aber

S. 13 v beÿ wiederumb retubiliter Königl. Lehn Canzelleÿ dahierüber umb eine beglaubigte Fertigung anzusuchen sich nicht verspäten.

N° 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 et 31, wo von die ersten Viere in contrubribuendis der Stadt, die letzten zweÿ nebst dem Dominio Hartau zum Lande geschlagen seÿnd. Auf diesen Dörffern sind folgende Mühlen befindlich zu Cunersdorff eine Zweÿgängige und schlechtige so dem Hospital S: S: Corporis Christi gehöret, Zu Straupitz eine mit 3 Gängen, gleichfalls unterschlechtig, so zu der Stadt gehöret; zu Schwarzbach eine Oberschlächtige mit einem Gange dem Dominio apperticirende, Jn Hartau eine, welche der Müller Erbeÿgenthümlich besitzet. Beÿ der

S. 13 h Stadt aber befinden sich: Die Ober Mühle mit 4 Gängen, die Nieder Mühle mit 3 Gängen, die Neu Mühle mit 4 Gängen seÿnd alle unterschlächtig.

Diese sämtliche der Stadt gehörige Mühlen seÿnd vermöge Contracten vermiethet, und bezeigen solche Contracte dasige, was der Müller davon zu entrichten schuldig, die Stadt Rechnung aber bestärket, was hiran von jeder annué einkommen, und wegen derselbigen wiederumb außgegeben werden müßen.

Die Waldungen.

seÿnd hier nicht in Morgen eingetheilet, sondern in Stallungen und Neze: Eine Stallung wird gerechnet per 30 Neze im quadrat: das Neze 200 Klaffter im

S. 14 v Quadrat und die Klaffter 12 Ellen im quadrat und befassen nach der Rectifications-Commissions Ausmäßung die zur Stadt eigentlich gehörige Sechs-Städter-Wald, und Sattler zusammen 6 ½ Stallungen Füchten- Kiefern- und Tannen Holze: In denen gleichfalls zur Stadt gehörigen und auf denen Stadt-Dörffern gelegenen Wäldern ist der Betrag hieran:

½ Neze hartes, 5 ¾ Neze an Füchten, Kiefern und Tannen 4 Stallungen 27 1/3tel Neze

Keine Seen seÿnd vorhanden: Die Teiche aber so die Stadt, auch zugleich auf denen Dörfern hat, wann selbige geschlämmet, und behörig zugerichtet würden, könnten zusammen mit 105 2/3tel Schock 3 Jährigen Saamen zu Karpffen, die Streck Teichel hingegen mit

S. 14 h 19 Stück Saamen Karpffen besetzet werden. Mann hat zwar von ohngefähr 7 biß 8 Jahren unterschiedliche Teiche durch Schlämm und Umreissung zu verbeßern gesuchet, es hat aber der Effectus blehret, wie in etlichen Jahren der Schilff und andere Unreinigkeit wie vorhero überhand genommen, und sich erwiesen, wie die Nuzung, die schweren Unkosten beÿ weitem nicht ertragen habe. Die jenigen Teiche aber welche Sub adinistratione des Rennth-Ambts stehen, seÿnd vor heuer mit 26 Schock dreÿjährigem Saamen, die Streichel aber mit 18 Stücken besezet. Die Schwarzbach- und Söderricher Teiche aber hat Herr Pächter Selbsten nach befinden besezet, die Er

S. 15 v beÿ der Gewähr empfangener maaßen besezt zurücke zu liefern schuldig ist.

Außer der Teich Nuzung gehöret der Stadt an Wilder Fischereÿ der Bober und Zaacken, Die Boberfischereÿ niemt ihren Anfang auf dem Hartauer Dominio oder Ober-Vorwerck, an der Eichberger Gränze, beÿ einer Gränz Kiefer, beÿ welcher ein Raÿn-Stein gesezet, nebst der sogenannten rothen Lacke, welche die Stadt zu befischen hat. Wie solches der zwischen der Stadt und dem damahligen Possessore des Guthes Eÿchberg Nahmens von Pohl unter zweÿen gleich lautenden Exemplarien den 1ten augusti 1710 errichtet und Sub: N° 32 beÿgelegte Gränz Recess nebst ob indigitirten Gränz-

S. 15 h Buche mit seiner Geometrischen Figur deutlich ausweiset. Es vereiniget sich dieser Fluß unter dem Burg Lehn, oder so genanndten Haußberge mit dem Zaacken Fluß, welche in una Serie den Sechs-Städter und Rosenauer Sattler durch

lauffen, und der sogenannten kalten Kuchel gleich über, wo mitten im Waßer ein erhobener weißer, und am Ufer ein mit einem Kreutz signirter Grantz Stein lieget, ihr Ende nimmt. Des Zaacken Flußes Fischereÿ hingegen fängt an beÿ einem auf der Mühle Seiten stehenden Gränz Steine, welcher zwischen Christoph Künst, einem zur Stadt gehörigen Häußler und Christoph Fucknern, einem S^r. Excellenz Graff von Schaffgotsch appertinirenden Häußler innenstehet.

S. 16 v Von dorten hat die Stadt nur die Fischereÿ auf einer, und zwar der Mühle Seiten, die andere Seite aber gehöret zu befischung Wohl besagtem Graff Schaffgotsch, biß an einen Gränz Stein, welcher auf des Scholzens Seite stehet, zwischen zweÿen Gärthnern Braut und Kammbach. Deren ersterer dem Graff Schaffgotsch, der andere aber der Stadt zugehöret.

Von diesen Steinen gehöret die Fischereÿ der Stadt auf beÿden Seiten, und fället der Zaacken, wie oben gedacht in Bober und verliehret so dann seinen Nahmen.

Einige Grantz Strittigkeiten seÿnd dermahlen nicht obhanden; außer zwischen dem Straupitzer Kirchen Haÿn, und dem Dorffe Berbisdorff.

S. 16 h Es ist diesert wegen von dem Königlichen Mann Gerichte in Schweniz ein Zeuge abgehöret worden, und man verhoffet zu evitirung aller Weitläuffigkeit durch ein mit dem dermahligen Possessore Herrn Christiann Mentzeln unter nehmende ocularische Jnspection diese Differenz annoch in Gütte beÿzulegen. Jngleichen ist zwischen der Herrschafft Fischbach und einem Bauern von Södrich einigs Mißhelligkeit bekannd worden; Es hat nehmlich besagte Herrschafft auf einer Wiese die Nuzung des Grases, der Bauer aber die Nuzung des drauf wachsenden Holzes. Herrschafftl: Seits hat man umb dahero Beschwerde moviret, weilen der Bauer das Strauch Werck nicht zu rechter Zeit abhaue, und dadurch

S. 17 v das Wachsthum des Graffs hindere. Diese Differenz würde durch Herrschafftl. Nachbarliche Zusammenthuung be-

reits gehoben worden seÿn, wann nur ein solches der Abwesenheit der Herrschafft von Fischbach nicht unterbrochen hätte.

Die hiesige Stadt-Äcker sind nicht auß obangeführten Ursachen in ordentliche Felder eingetheilet, sondern es richtetet sich ein jeder nach der Betüngung und dem Jahres Gange, also zwar, daß zu weilen etwas mehr über Winter, zuweilen etwas mehr über Sommer außgesäet wird, und zuweilen etwas mehr zur nöthigen Hutt- und Fütterung Brache liegen bleibet.

Keine Bräuer Zunfft sondern es hafftet die Brauungs Gerechtigkeit auf obbesagten 250 Häußern in der Stadt; Die darauf radicirte Biere aber

S. 17 h werden durch das Looß folgender gestallten gehoben: Nehml. es werden solche Biere in 4 Quartal eingetheilet; und wann zum Exempel einer 4 ganze Biere auf dem Hauße hat, so wird in 4 Behältniße sein Nahmen mit Anmerkung eines ganzen Bieres auf einen zusammen gerollten Zettel eingeleget, ein Zettel nach dem andern heraußgenommen, und also ist er schuldig in ordine zu bräuen.

Falls aber einer Ex: gr: nur ein halbes Bier hätte so wird sein Nahme in 3 Behältnüße mit Nullen in das vierte aber mit dem halben Biere eingeleget. Womit aber ein solcher nicht in die letzte Quartalia damit verfallen möge, so werden auf diese vier Behältniße vor allen

S. 18 v Dingen Zettel geleget, und welches diesert wegen am ersten gezogen werden soll, hierumb præsente Magistratu, Schöppen und Renth Ambte förmlich geloßet; Wobeÿ es treffen kann daß ein Burger so nur ein halbes Bier hat, im ersten Quartal zeitlich herauß kommen könne, zuweilen auch biß ins Virte Quartal lange Zeit warten möge. Dieses Bier seÿnd bißhero durch 2 Beeÿdete Bräuer gebrauet worden und hat die Brauberechtigte Burgerschafft die Würths-Häußer inn- und vor der Stadt die Kretschame zu Grünau, Cunnersdorff, Straupitz, Hartau und Schwarzbach, wie ingleichen das Dorff Kirchberg privativé zu verlegen.

S. 18 h Welches leztere aber vermöge errichtetem Contracts gegen einen Jährl. Ins Renth Ammt zu erlangenden Zinß an Titl. Deb: Herrn Graffen von Carwarth verpachtet werden.

Des Dorffs Södrich ob angezeigter maaßen privilegirte Bräu Urbar ist in Ansehung der kleinen Gemeinde und schlechtem Abgangs immaßen dieses Dorff außer aller Straasen und fast 2 Meilen Weeges von der Stadt entlegen ist, dem Pachter der Gütter Schwarzbach und Södrich Jnnhalt contractus überlaßen worden.

Das Jus Ligandi.

Hat die Burgerschafft so wenig in denen Wäldern, als

Das Jus Piscandi

Jn denen Flüßchen der Magistrat aber hat vor alten Zeiten von dem an 14 biß 15 Persohnen vor 40 Rthl. vermiethet im Bober und Zaacken Fluß die

S. 19 v Habscheidung genoßen.

Nachdem aber durch so viele Mietherr die Wäßer verdorben worden, als hat Magistrat so dann selbige gemiethet und die Hälffte der Pension mit 20 Rthl. jährlich ins Renth Ambt entrichtet, und ist die Stadt wie aus bevor allegirtem Eichbergischen Gränz Recesse bestärcket wird, den Bober biß an die beniembte Kiefer auf beÿden Seiten zu befischen berechtiget ohn-erachtet dieser Fluß das Eichbergische Territorium theils von beiden Seiten, theils aber nur von einer durchstreichet.

Daß die Benachbarte auf denen Stadtfeldern und in den Stadt Wäldern einige Hüttungs Gerechtigkeit weder exerciren dörffen, noch exerciret haben, davon nichts bekandt.

Die Bürgerschafft ist befugt

S. 19 h auf gemeiner Stadt Vieh-Weÿde, so viel ein jeder Rindt-Vieh halten kann, zu treiben. Schaff Vieh haltet niemand beÿ der Stadt, als die Fleischer, welche solches entweder auf den ihrigen oder ermietheten Huttungen erhalten, und durch ihre eigene Leuthe hütten laßen müßen; und sind keines

weeges berechtiget das Vieh auf die grüne Saat im Winter zu treiben. Zu Hüttung des Bürgerl. Rind-Viehes ist ein Stadt Hirte angestellet, welcher jährlich auß dem Renth Ammbte 8 Rthl. schl. Lohn 7 ½ sgl. auf Salz, einen Stoß Holz, und 2 Scheffel geringes Mez Geträÿde empfängt. Er hat ein eigenes gemeiner Stadt gehöriges Hauß inne; Die Stadt haltet 2 Zucht Rinder, und hat Selbiger von gemeiner Stadt an Wiese Wachs so viel, daß Er nebst diesen 2 Zucht-

S. 20 v Rinder noch eine Kuh vor sich halten könne: Ferner hat Er an Stadt Acker durch alle 3 Felder zusammen 10 Schefffel. Vor Hüttung einer Kuhe wird ihme durch das Jahr von Bürgern 7 sgl. und von Belegung einer Kuh 4 xr. bezahlet.

Sonsten ist Gottlob die Stadt vollkommen bebauet und sind keine catastrirte Hauß und Brandstellen vorhanden.

Hingegen existiren hieselbst eine Evangel. Kirche zum Heil Creuz vor dem Schildauer Thore so ao: 1709 nebst den Schulen auf Kosten derer Vorsteher und durch Collecten nach und nach aufgebauet worden; wovon Sie dermahlen noch unterhalten wird.

Catholischer Seits befindet sich in der Stadt die Pfarrkirche, welche anfängliche von Holze

S. 20 h gebauet waar, alß aber Selbige 1303 völlig abgebrennet, so wurde Sie Jahrs darauf von Herzoge Bernhardo Constante von neuen und weit zierlicher von Stein aufgeführet; Auch 1662 erneuert, und mit schönen Altären versehen, wo so dann von unterschiedlichen Benefactoribus die Altäre und Orgel von Zeit zu Zeit in bessern Stand versetzet worden. Diese Kirche erhaltet die kleine Baur von ihrem Capital, die Haupt Baur aber werden mit Concurrenz deren Parochianorum bestritten. Ferner ist unter dem Schildauer Thore das Kirchel St: Annæ welches vor ohngefahr 20 Jahre durch unterschiedl. von Einem

S. 21 v hiesig gewesenen Bürgerl. Stadt Koch Nahmens Rudolph colligirte Allmosen restauriret worden; Wovon es auch biß dato noch unterhalten werden muß.

Dannen existiret von dem Lang Gaßen Thore ein Kirchel ad St: Spiritum, welches uhralt ist, und dahero hie von der origo nicht eingentl. innotestiret.

Dieses Kirchel wird à dato conserviret, gleich der vor dem Schildauer Thore vor 3 Jahren erigirten Capellen unserer Lieben Frauen.

Ferner befindet sich hieselbst eine Residentia, worinnen 4 Patres Societ: Jesu , diese Patres haben die Stadt Hirschberg Ao: 1654 d. 1ten bezogen; und als dem 6ten, hierauf der hiesige Parochus Christophorus Hubrich mit Todt abginnge ist denenselben à Magistratu die parochia verliehen worden, welche

S. 21 h Sie biß 1669 administriret und diese dem 3ten Aprilis nur besagten Jahres, tenore eines errichteten Jnstrumenti, cum reservatione habitationis Domus Parochialis, annaexpo usu Templi Parochialis ac functionibus Sibi competenti Buch codiret haben; Wo so dann pro futura illorum Sustentatione an Besagtem Jahre sich die Patres das Guth Boberstein vor 7500 Rthl. und das sogenanndte Riemer Vorwerck vor 900 Rthl. schl. angekaufft haben.

Beÿ der Evangelischen Kirche competiret der Evangel. Bürgerschafft, beÿ der Cathol^en , Stadt Pfarr Kirche aber wie obbesagt dem Magistrat, Schöppen, Eltesten und geschwornen das Jus Præsentandi.

Beÿ der Evangel. Kirchen sind dermahlen ein Pastor Primarius und 4 Diaconi; in der Schule

S. 22 v aber ein Rector Pro-Rector, Conrector, nebst 4 Collegen und seÿnd die sämtlichen Jndividua von solcher Beschaffenheit daß man von ihnen nichts anderes sagen kann, und weiß als daß ein jeder nach besizender Capacité sein. Ammbt desiderirender maaßen bekleide.

Beÿ denen Catholischen ist ein Stadt Pfarrer, nebst zweÿen Capellanisten. Jn der Schule aber ein Cantor und ein Schul Mstr. Und ein Auditor, welche nicht weniger das ihrige Pflichtmäßig zeithero besorget haben.

Die Evangelischen Geistlichen und Schulbedienten werden â reditibus Ecclesiæ unterhalten, und empfanget, jeder von denen 5 Geistlichen Jährliches

Salarium	80 fr.		
der Rector jährl.	300 fr.		
der Pro Rector	240 fr.		
der Con Rector	180 fr.		
der Collega Monse	144 fr.		
der Coll: Conradi	130 fr.		
der Coll: Bräuer	130 fr.		
der Coll: Storche	130 fr.		
der Cantor Volckmar	130 fr.		
der Organist Reÿmann	100 fr.		

S. 22 h Weiter genießen Sie keinen Deputat.

Von denen Catholischen percipren Jährlich aus dem Renth Ambte.

Der Herr Pfarrer Neu Jahres

Præsent	20 fr.		
Salarium	80 fr.		
2 Stoß Holz oder	4 fr.		
6 Schock Reißig oder	4 fr.	24 –	
1 Schwein	3 fr.	15 –	

Der Cantor

Von ½ Kuchel Schwein	1 fr.	22 –	6
Vor 4 Kl. Kasten Holz	1 fr.	18 –	–

Der Schul Meister

Salarium	18 fr.	–	–
Hospitationsgeld	6 fr.	–	–
Vor ½ Kuchel Schwein	1 fr.	22 –	6 –
Vor 4 Kasten Holz	1 fr.	18 –	–

Der Auditor

Salarium	25 fr.	–	–
Hospitations Geld	6 fr.	–	–

Vor ½ Kuchel Schwein	1 fr.	22 –	6 –
Vor 4 Kasten Holz	1 fr.	18 –	–

Der Organist

Hospitations Geld	8 fr.	–	–
Vor ½ Kuchel Schwein	1 fr.	22 –	6 –
Vor 4 Kasten Holz	1 fr.	18 –	–
S. 23 v Von der Kirche aber bekommt der Herr Pfarr Jährl. wegen des Tenebræ und Holzes	Thl. schl.	72 –	12 –

Der Cantor

Salarium	Thl.	37 –	12 –
wegen eines Discantisten		5 –	–
Korn 4 große Scheffel wegen des Tenebræ	Thl. schl.	4 –	–

Der Schulmeister

Wegen des Tenebræ	Thl. schl.	4 –	–

Der Auditor

Salarium	Rthl. schl.	6 –	6 –

Korn 4 große Scheffel

Der Organist

Qua täglich Salar:	Rthl.	35 –	–
Pro Jnspectione Organi		12 –	–
Als Unter Kirch Vater		15 –	–

Als Organist Korn 10 große Scheffel
Als unter Kirch Vater 4 große Scheffel
Der Kunst Pfeiffer

Salarium	Thl. schl.	12 –	12 –

Der Kunst Pfeiffer

Salarium 12 - 12

Der Glöckner

Salarium Thl. schl. 30 – –
Korn 8 groß Scheffel

S. 23 h

Der Calecanist

Salarium sammt Läuthe
Geld Thl. schl. 16 – 12 –
Korn 3 große Schöffel.

Die Bürgerschafft.

Hat außer der ordinaire Accise und Häuser Steuer die Domestical Anlagen nebst denen Erbzinsen wie ingl. zu Reinigung des Mühl Grabens die Anlagen ins Renth Ambth zu contribuiren.

Die Neben Steuern als Classen- und Reluitions Gelder haben nach eingerichteten Accisen ihren Anfang genommen, und ist respectu des ersteren eines jeden seine Profession und Nahrung pro principio regulativo genommen; Respectu des andern aber seÿnd gewiße Classen vorgeschrieben

S. 24 v

und hier nach ein jeder beÿ gezogen worden.

Das Classen Geld ist Halbjährig die Relutions Gelder aber Monathl. abgeführet worden.

Zu denen Straaßen und und Brücken Bauen seÿnd die Bürger schuldig zu contribuiren, gleich denen im Jnventario Curiæ Specificé bemeinbte Publil: Häußern und Gebäude, sonderl. aber demjenigen von welchen als ex: grat: Thürmen, Rath Hauß, Stadt

mauern, Waßer Kunst, Waßer Gleite und der gleichen keine Revenüen der Stadt zuflüßen.

Gleicher gestalt concurriret die Bürgerschafft zu unterhaltung der Publiquen Brunnen und Feuer Rüstungen; Jn welchen leztern von einem jeden beÿ Erlangung des Bürger Rechtes es wäre dann Sache daß Selbigem aus Armuth der Erlaß geschehete 1 fr. in die Feuer Eÿmer Cassam bezahlet wird, zu Kaufung der Feuer Eÿmer und

S. 24 h Spritzen verwendet wird, und was dazu nicht hinlänglich wäre, wird ex Domestico mit proportionirter Beÿziehung der Bürgerschafft bestritten.

Und demnach die hiesige Sieben Häußler oder Brüder dem hiesigen Magistrat unt. dem 22ten Febr: 1638 angezeuget, wie dieselbe ratione des Verkauffs allerhand Victualien, und was man sonsten täglich von nöthen hat, zwart ehe mahlens privilegirt worden aber sothanes Privilegico durch dem Brand wäre verzehret worden: und dieselbige hierauf von dem hiesigen Magistrat eine in forma Avthentica in ihren Händen befindliche Cessionem hierrüber erhalten, als wird dessen Jnhalt auß Beÿlage sub: N° 33 zu ersehen seÿn

S. 25 v

An Handwerkern und Professionisten befinden sich in der Stadt p.

Fleischer	21
Schumacher	20
Becker	24
Pfeffer Küchler	2
Schmiede	1
Schneider	26
Knopmacher	3
Kürschner	7
Gold Schmiede	4

	Kunst Pfeiffer	1
	Canditores	8
	Bildhauer	2
	Köche	5
	Mahler	1
	Seÿffen Sieder	2
	Sattler	3
	Zinngüser	5
	Barbierer	2
	Färber	4
	Handt Schumacher oder Beutler	1
	Seiler	1
	Buch Binder	7
	Riemer	3
S. 25 h	Klämpner	2
	Perruquier	3
	Uhrmacher	2
	Posamendier	2
	Huttmacher	1
	Kupffer Schmide	1
	Böttiger	7
	Tischlern	19
	Drechsler	2
	Glaßer	3
	Taschner	1
	Melzer oder Bräuer	2
	Baader	1
	Lein Weber	2
	Tuch Macher	10
	Tuch Scherer	1
	Schloßer	5
	Stricker	5
	Maurer	4
	Kauff Leuthe	50

Vor der Stadt
aber

	Fleischer	9
	Schumacher	10
	Becker	6
S. 26 v	Schmiede	9
	Schneider	11
	Kürschner	4
	Weiß Gerber	9
	Canditores	2
	Bildhauer	1
	Pappiermacher	1
	Mahler	2
	Seÿffen Sieder	2
	Sattler	6
	Gürtler	3
	Kammacher	1
	Barbier	1
	Nadler	3
	Handt Schumacher oder Beutler	4
	Schleiffer	1
	Seiler	10
	Riemer	4
	Posamentier	1
	Huttmacher	2
	Kupffer Schmidte	4
	Rothgüßer	1
	Bötticher	4
	Tischler	11
	Glaßer	2
	Stellr: Rademacher	8
	Malzr: Brauer	1
S. 26 h	Lein Weber	28
	Töpffer	10

Tuch Macher	18
Tuch Scherer	3
Walcker	1
Schloßer	9
Stricker	7
Stein Mezer	3
Maurer	2
Zimmer Leuthe	5
Kauff Leuthe	7

Unter diesem haben das Fleich- Schumacher v. Becker Mittel eine geschloßene Zahl jedes Mittel â 20 Persohnen.

Die Städtischen Handwercker und Profestionisten seÿnd confundiret mit denen Vorstädtischen.

Das hiesige Commercium traffiquiret mehren theils außwärts Leinwandt Waaren; Endlich erhellet.

Auß obangezogenen Privilegiÿs, welcher maaßen die

S. 27 v

Stadt eines Jahr-Marckts 14 Tage vor oder 14 Tag nach Christi Himmelfahrt, des andern aber Sonntags vor Martini berechtiget seÿe: über dieses aber wird â tempore immemoriali Sonntags nach Bartholomæ der Kirch Weÿh Jahr-Markt gehalten: Auf welchen Jahr Märckten die Hiesigen Bürger den Vorsiz und die gelegensten Bauden haben, und geben gegen den Außwärtigen nur die Hälffte Stand-Geldt und wann ein Frembder keine Baude hat, so giebt Er 1 sgl. der Burger aber giebet solchen Falls nichts.

Anhang

Ansichten
von Hirschberg
von Marek Lercher

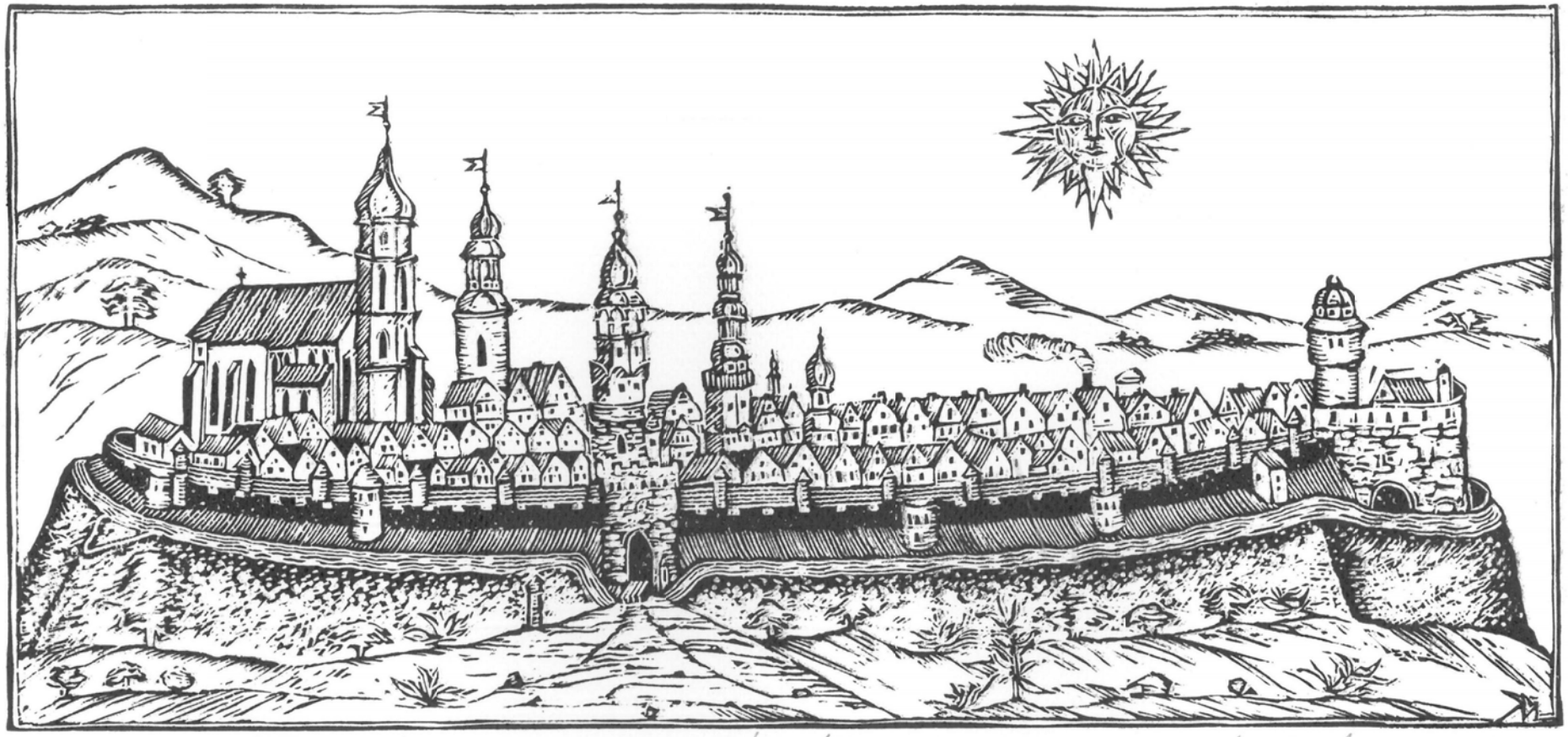

17/50 Jelcenia Ojóra w 1682 r. [illegible] Marek Leisher 2008 r.

doc

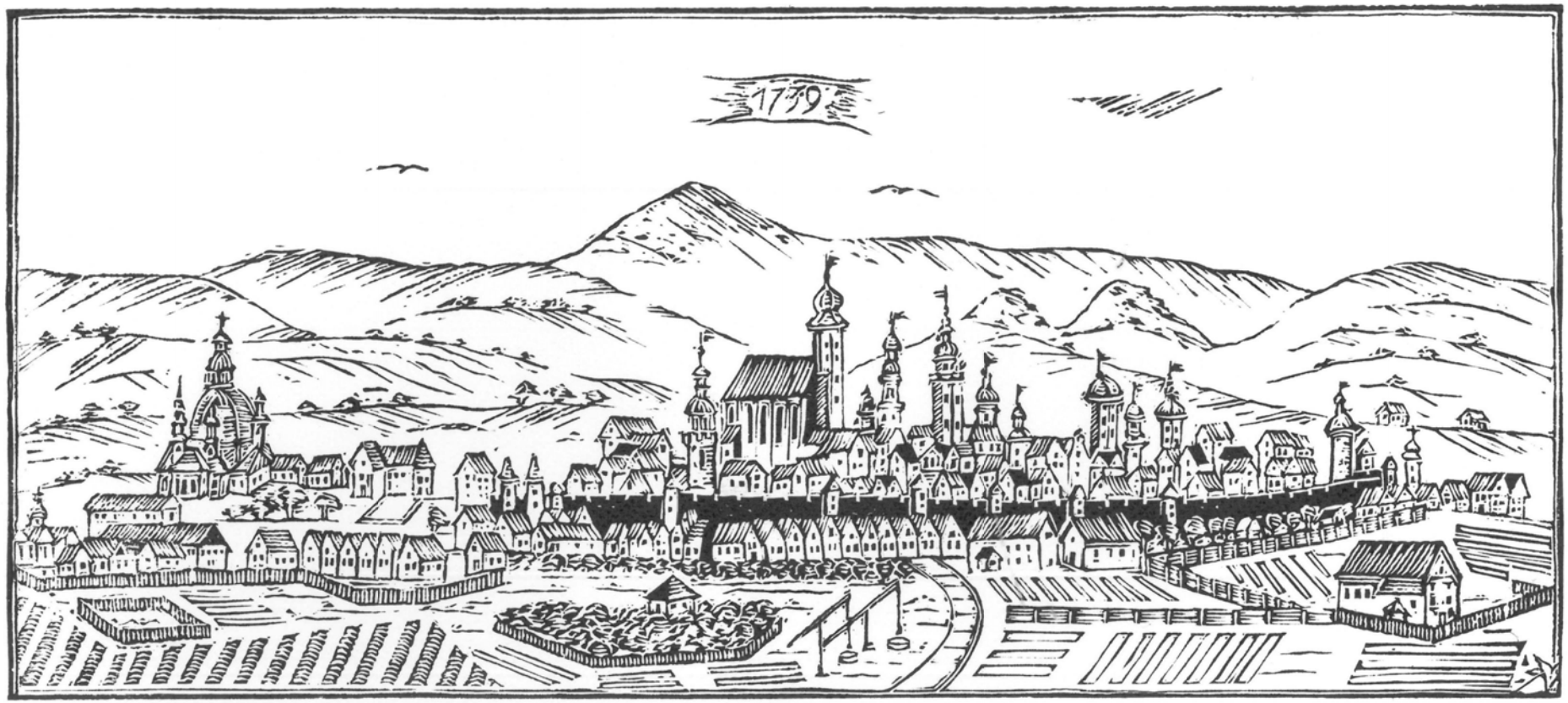

5/30 Jelenia Ojóva - 1739 Lindryt Marcela Lerchar 2018r.

g.doc

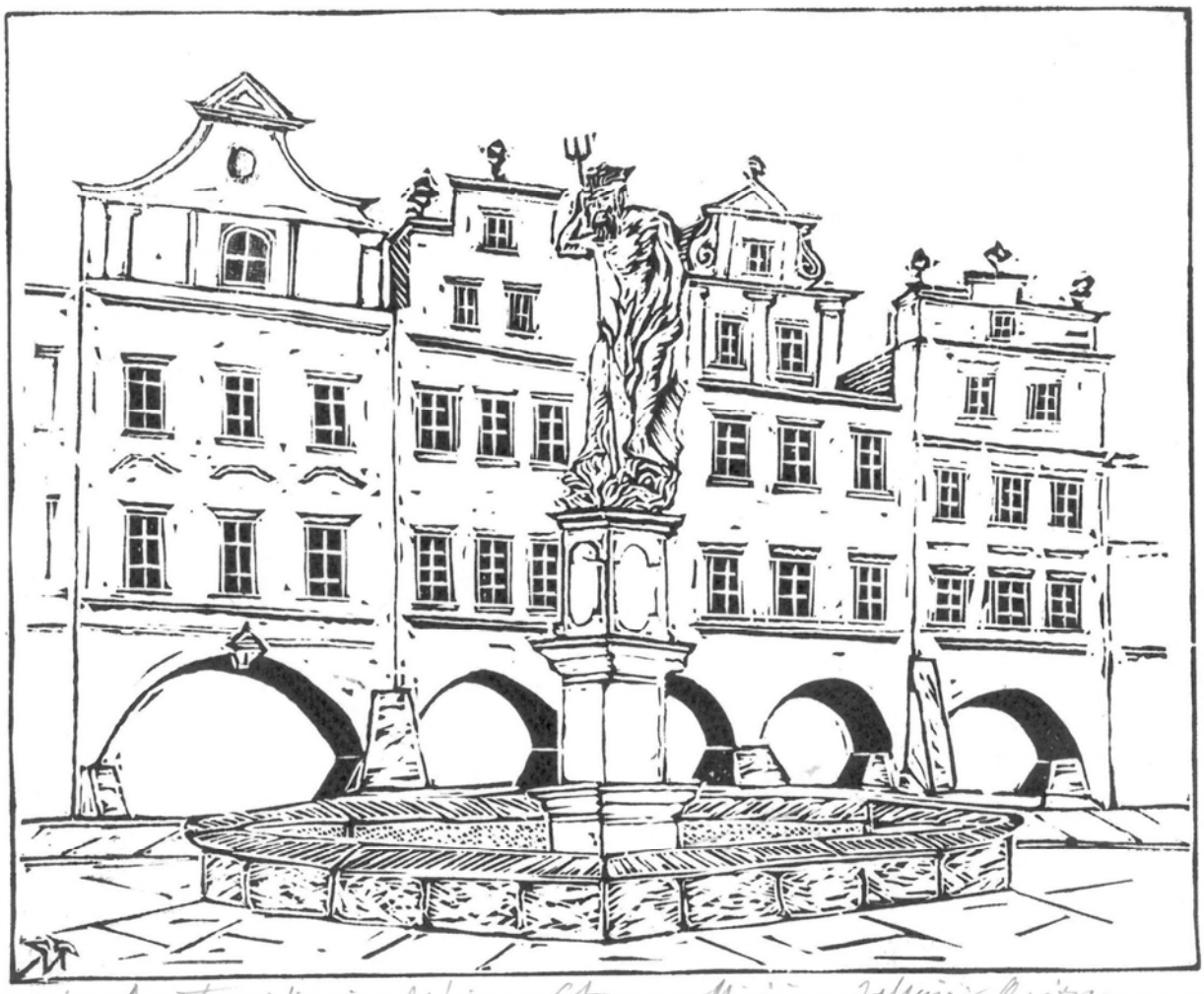

15/30 Neptun i Kamienicówki na Starym Mieście w Jeleniej Górze
— Lwowy — Marek Lerche 2007 r.

E.A. Portal kościoła św. Erazma i Pankracego 1993
w Jeleniej Górze, linoryt Marek Lecher

12/30 Kaplica św. Anny i Brama Wojanowska w Jeleniej Górze